



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG UND VERWALTUNG

Stat 69412 EI	Anlage 3
Eing	11. Dez. 2017
Abt.	60

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

An die
Stadtverwaltung Eberbach
Leopoldplatz 1
69412 Eberbach

Karlsruhe 06.12.2017
Name Simone Staudt-Ludwig
Durchwahl 0721 926-5333
Anwesenheit Mo - Do vorm.
Aktenzeichen 16b3-3850.3-52/475-14
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Lärmaktionsplan der Stadt Eberbach; Antrag auf Zustimmung zu einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Friedrichsdorfer Landstraße**
Hier: Anfrage wegen einer Geschwindigkeitsbeschränkung in verschiedenen Straßen aufgrund von Lärmmessungen
Ihr Schreiben vom 30.11.2017; AZ.: Ko/Gö 2017-11-30 Regierungspräsidium KA,
Tempo 30 und unsere E-Mail vom 30.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie in Ihrem Schreiben vom 30.11.2017 zum Ausdruck bringen, sollen nun im Rahmen der Lärmaktionsplanung Lärmmessungen in verschiedenen Straßen in Eberbach durchgeführt werden.

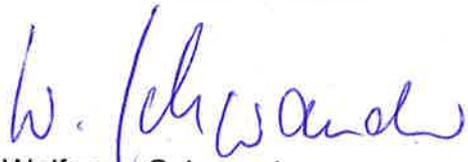
Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung neben anderen rechtlichen Grundlagen (Lärmschutz-Richtlinien-STV 2007), die Ihnen bereits das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Herr Brandenburger, hat zukommen lassen, die RLS-90 (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung der Bundes-Immissionsschutzgesetzes) einschlägig ist. Hiernach wird Lärm nie gemessen, sondern immer berechnet (vgl. § 3 der RLS-90 „Der Beurteilungspegel ist für Straßen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung zu **berechnen**“).

Bei einer Lärmmessung handelt es sich immer um eine Momentaufnahme, die Zufallsergebnisse liefert und der es an Vergleichbarkeit mangelt. Lärmmessungen können daher für verkehrsrechtliche Entscheidungen nicht herangezogen werden.

Ausschlaggebend sind Lärmberechnungen anhand aktueller Verkehrsmengen. Die Lärmberechnungen müssen auch etwaige bereits bestehende Geschwindigkeitsbeschränkungen und Minderungen aufgrund lärmoptimierter Straßenbeläge berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, welches dieses Schreiben nachrichtlich erhält.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Schwander